

Gemeinde Seon

Reglement für den Bezug leitungsgebundener Verbundwärme in der Gemeinde Seon

Nahwärmereglement

Inhaltsverzeichnis

I.	Gegenstand	Seite 1
II.	Allgemeine Bestimmungen	Seite 1
III.	Versorgungsnetz	Seite 2
IV.	Anschlussleitungen	Seite 3
V.	Hausinstallationen	Seite 5
VI.	Messeinrichtungen	Seite 6
VII.	Zähler	Seite 8
VIII.	Lieferbedingungen und Benützungsverhältnisse	Seite 9
IX.	Rechnungsstellung	Seite 10
X.	Besondere Vereinbarungen und ergänzende Vorschriften	Seite 11
XI.	Schlussbestimmungen	Seite 12

Die Einwohnergemeinde Seon erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 das nachstehende Reglement betreffend die Abgabe von leitungsgebundener Verbundwärme.

I. Gegenstand

§ 1

Dieses Reglement gilt für die Versorgung mit Komfortwärme durch die beiden Eigenwirtschaftsbetriebe Nahwärmeversorgung Holzsnitzelheizung Oberdorf und Fernwärmeversorgung der Technischen Betriebe Seon, sowie für alle zukünftig erstellten Nah-/Fernwärmeversorgungen im Besitze der Gemeinde Seon. Nachstehend Nahwärmeverbund Seon (NWVS) genannt.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Benützer im Sinne dieses Reglementes ist jeder, der von den NWVS mit eigener Abrechnung Nahwärme bezieht.

Benützer

§ 3

Eine Liegenschaft befindet sich im Gebiet der Nahwärmeversorgung

Gebiet der Nahwärmever-sorgung

- a) wenn sie an eine Strasse grenzt, in der eine Versorgungsleitung der Nahwärme verlegt ist, oder
- b) wenn der Anschluss an das bestehende oder geplante Versorgungsnetz ökologisch und vor Allem wirtschaftlich vertretbar ist .

§ 4

Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die auf seinem Grundstück liegenden Teile der Anschlussleitungen sowie die Messeinrichtungen vor Beschädigungen geschützt werden. Insbesondere dürfen über den erdverlegten Leitungen keine Bauten erstellt und keine Bäume gepflanzt werden.

Schutz der Anlagen

§ 5

Störungen und ausserordentliche Vorkommnisse an Anlagen und Installationen sind den NWVS von den Betroffenen unverzüglich zu melden.

Verhalten bei Störungen

§ 6

¹Die NWVS ordnen die Beseitigung rechtswidriger Zustände an. Leistet der Pflichtige dieser Anordnung nicht Folge, so lassen die NWVS die Arbeiten ausführen. Bei Gefahr handeln sie ohne Verzug. Die Kosten trägt der Pflichtige.

²Mangelhafte Einrichtungen, die Personen oder Sachen gefährden, können durch die NWVS oder deren Beauftragte ohne vorherige Mahnung vom Versorgungsnetz abgetrennt oder plombiert werden.

Ersatzvornahme

§ 7

Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden, sind die notwendigen Durchleitungsrechte für Haupt- und Zuleitungen, sowie das Recht zur Aufstellung von Schiebern und Tafeln von den betreffenden Grundeigentümern unentgeltlich einzuräumen, auch wenn sie nicht in ihrem eigenen Interesse liegen. Allfälliger Kulturschaden wird vergütet.

Inanspruchnahme
von Privatreal

§ 8

Den zuständigen Organen der NWVS ist der Zutritt zu den Anschlussleitungen, den Hausinstallationen und den Messeinrichtungen zu angemessener Zeit, in Sonderfällen (wie z.B. Störungen) jederzeit, zu ermöglichen.

Allgemeines
Zutrittsrecht

§ 9

Die von den NWVS bezeichneten Stellen erteilen auf Wunsch unentgeltlich Auskunft über die Einrichtung von Anlagen, über Anwendungsmöglichkeiten der Nahwärme, über die Wirtschaftlichkeit, über Sicherheitsvorschriften sowie über Tariffragen.

Auskünfte

§ 10

Reklamationen sind schriftlich an die NWVS zu richten.

Reklamationen

III. Versorgungsnetz

§ 11

¹Das Versorgungsnetz besteht aus Versorgungsleitungen und den dazugehörigen Unterstationen, die dem Betrieb der Warmwassernetze dienen.

²Als Versorgungsleitungen gelten in der Regel die Leitungen, die für die Speisung von Anschlussleitungen und Unterstationen bestimmt sind.

³Die Versorgungsleitungen werden in der Regel in Strassen verlegt.

⁴Im Zweifel sowie in Einzelfällen wird die Grenze zwischen Versorgungsnetz und Anschlussleitung durch die NWVS bestimmt.

Umschreibung

§ 12

Arbeiten am Versorgungsnetz werden ausschliesslich durch die NWVS oder ihren Beauftragten ausgeführt.

Arbeiten am Versorgungsnetz

§ 13

Die NWVS erweitern oder ändern ihre Anlagen innerhalb des Gebiets für die Nahwärmeversorgung nur unter der Voraussetzung, dass

- a) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- b) genügend Nahwärme vorhanden ist und
- c) es sich unter Berücksichtigung des Umweltschutzes wirtschaftlich rechtfertigen lässt oder wenn ein Interessent für die Kosten aufkommt, die voraussichtlich durch Gebühren nicht gedeckt werden können.

Änderungen des Versorgungsnetzes

§ 14

¹Die Kosten für die Erstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung des Versorgungsnetzes gehen zu Lasten der Nahwärmerechnung.

²Erfolgt der Ausbau des Versorgungsnetzes im Interesse eines einzelnen Benützers, so hat derselbe für die Kosten aufzukommen, soweit diese nicht durch Gebühren gedeckt sind, ohne dass diese Anlagenteile in sein Eigentum übergehen.

³Die Kosten werden nach Abschluss der Arbeiten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Kosten

§ 15

Das Versorgungsnetz wird, vorbehaltlich abweichender vertraglicher Regelungen, durch die NWVS oder deren Beauftragte unterhalten.

Unterhalt

IV. Anschlussleitungen

§ 16

Als Anschlussleitung wird das für die Speisung von einzelnen Liegenschaften / Reiheneinfamilienhäusern bestimmte Leitungsstück von der Versorgungsleitung oder von den Unterstationen bis und mit der Übergabestelle bezeichnet.

Umschreibung

§ 17

¹Arbeiten an den Anschlussleitungen dürfen nur von den NWVS oder ihren Beauftragten vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Erstellung von Anschlussleitungen.

Arbeiten an
Anschlussleitungen

²Erstellung und Änderung der Anschlussleitungen sind den NWVS schriftlich unter Benützung der von den NWVS zu beziehenden Formulare in Auftrag zu geben.

³Von den NWVS angeordneten Massnahmen hat der Grund- bzw. Hauseigentümer unverzüglich ausführen zu lassen.

⁴Nichbenutzte Anschlussleitungen werden von den NWVS abgetrennt und unter Kostenfolge für den Grund- bzw. Hauseigentümer verschlossen, sofern nicht eine Wiederverwendung in den nächsten zwölf Monaten zugesichert wird.

⁵Fallen bei einer Wiederinbetriebnahme Kosten für die Behebung von Stillstandschäden an, so gehen diese zu Lasten des Grund- bzw. Hauseigentümers.

§ 18

Für Neubauten im Gebiet der Nahwärmeversorgung besteht Anschlusspflicht, vorausgesetzt, dass die Anschlusskosten wirtschaftlich vertretbar sind.

Anschlusspflicht
Neubauten

§ 19

Für Altbauten im Gebiet der Nahwärmeversorgung besteht Anschlusspflicht, sobald eine Erneuerung oder wesentliche Änderung der Heizungsanlage vorliegt, d.h. wenn

- a) das Heizungssystem (umfassend insbesondere Brenner, Kessel, Kamin, Radiatoren, allfälligen Tank) gesamthaft erneuert wird oder
- b) vier der vorgenannten fünf Komponenten des Heizungssystems ersetzt oder geändert werden oder
- c) im Falle von Gasheizungen Brenner, Kessel und Radiatoren ersetzt werden oder
- d) im Fall von Ölheizungen
 - der Tank und der Kessel ersetzt werden oder
 - der Tank ersetzt wird und der Kessel älter als 20 Jahre ist.

Anschlusspflicht
Altbauten

§ 20

¹Liegenschaftsübergreifende Gemeinschaftsanlagen gelten dann als auf besonders umweltfreundliche Weise beheizt, wenn der Anschlusspflichtige nachweist, dass

- a) die Möglichkeiten des Energiesparens und der Luftreinhaltung, die der Zusammenschluss erlaubt, nach dem neusten Stand der Technik genutzt werden und
- b) der Zusammenschluss in diesem Sinne wirksam sein wird.

²Nicht anschlusspflichtig sind bestehende Heizungsanlagen, deren Heiztemperatur nicht derjenigen der Verbundwärmeversorgung entspricht.

Ausnahmen von
der Anschluss-
pflicht

§ 21

¹Die NWVS bestimmen im Einvernehmen mit dem Grund- bzw. Hauseigentümer oder dessen Bevollmächtigten die Leitungsführung sowie den Ort der Hauseinführung.

²Die NWVS erstellen für ein und dieselbe Parzelle in der Regel nur eine Anschlussleitung.

³Die NWVS können mehrere Liegenschaften an eine gemeinsame Anschlussleitung anschliessen und sind berechtigt, von einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung auch Gebäude auf Fremdparzellen anzuschliessen.

Einzelheiten

§ 22

¹Der Abbruch eines Gebäudes ist den NWVS vom bisherigen Eigentümer so zeitig schriftlich zu melden, dass eigene und gegebenenfalls benachbarte Anschlussleitungen vor dem Abbruch umgelegt oder vom Netz abgetrennt werden können.

²Mit den Abbrucharbeiten darf nicht vor dem Abschluss der Arbeiten der NWVS begonnen werden.

Abbruch von Gebäuden

§ 23

¹Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat den NWVS den für das Leitungstrasse und die Anschlussstelle benötigten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

²Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat gemeinsame Anschlussleitungen sowie die Arbeiten zur Erstellung und zum Unterhalt derselben zu dulden.

Beanspruchung von Grund und Boden
Zutrittsrecht

§ 24

¹Der Grund- bzw. Hauseigentümer hat für den Anschluss an die Nahwärmeversorgung eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Die Anschlussgebühren werden aufgrund der installierten Leistung pauschal festgesetzt. (vgl. Anhang I)

²Die Kosten für die Hausanschlussleitung ab Grundstücksgrenze bis zur Wärmeübergabestation von maximal 30 m sind in der Anschlussgebühr enthalten.

³Die Grab- und Wiedereindeckungsarbeiten, sowie die Kosten für die Hauseinführung sind in den Anschlussgebühren enthalten. Mehrkosten für erschwerte Grabbedingungen (z.B. Natursteinpflasterung etc.) werden weiterverrechnet.

⁴Die Anschlussgebühren werden mit der Erteilung der Anschlussbewilligung fällig. Die NWVS stellen dem Grund- bzw. Hauseigentümer Rechnung.

⁵Die Kosten für die Verstärkung oder die Verlegung von Anschlussleitungen hat der Verursacher sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund zu tragen.

⁶Für Anschlussleitungen mit spezieller Verlegungsart oder Leitungsführung hat der Grund- bzw. Hauseigentümer die von den NWVS als notwendig erachteten baulichen Massnahmen zu seinen Lasten auszuführen.

⁷Nach 83 Jahren gelten Anschlussleitungen bezüglich Kostenverteilung als erneuerungsbedürftig. Soll eine Anschlussleitung vor diesem Zeitpunkt, jedoch nach mindestens 33 Betriebsjahren, verstärkt oder verlegt werden, so beteiligen sich die NWVS an den Kosten. Die Beteiligung

Kosten

beträgt 2% pro Jahr ab dem 33. Betriebsjahr der bisherigen Leitung.

§ 25

¹Reparaturen gehen in der Regel zu Lasten der Nahwärmerechnung. Bei schuldhafter Beschädigung trägt der Verursacher die Kosten.

Reparaturen

²Bei Korrosion und Leitungsbruch gehen die Kosten für die Grabarbeiten und die Hauseinführung (insbesondere Freilegen der defekten und Zumauern oder Eindecken der reparierten Teile) in der Regel zu Lasten des Grund- bzw. Hauseigentümers.

V. Hausinstallationen

§ 26

¹Als Hausinstallation gelten alle dem Wärmebezug dienenden Anlagenteile nach den Stationsventilen bis und mit der Mischstation, mit Ausnahme der Messeinrichtungen.

Umschreibung

²Im Zweifel sowie in besonderen Einzelfällen wird die Grenze zwischen den Hausinstallationen und den der hausinternen Wärmeverteilung dienenden Anlagen von den NWVS bestimmt.

§ 27

¹Arbeiten an Hausinstallationen sind vom Benutzer oder seinen Beauftragten gemäss den Werkvorschriften der NWVS auszuführen.

Arbeiten an Hausinstallationen

²Ohne vorgängige schriftliche Bewilligung der NWVS dürfen keine Hausinstallationen erstellt werden.

³Bedarf die Ausführung einer Installation der Genehmigung seitens einer dritten Behörde, so ist die Einholung der Bewilligung vor Ausführung Sache des Grund- bzw. Hauseigentümers oder des von ihm mit der Ausführung Beauftragten.

⁴Die Hauseigentümer haben ihre Hausinstallationen dauernd in technisch einwandfreiem Zustand zu halten und für eine unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu sorgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Wasserverluste entstehen.

§ 28

Die Kosten für Arbeiten an Hausinstallationen gehen zu

Kosten

Lasten des Eigentümers der versorgten Liegenschaft bzw. des Benützers.

§ 29

¹Alle Hausinstallationen, welche durch Nahwärmewasser durchgeflossen werden, unterstehen nach ihrer Erstellung, Erweiterung oder Änderung im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften der Kontrolle durch die NWVS.

Kontrolle

²Den zuständigen Organen der NWVS ist zur Kontrolle der Hausinstallationen der Zutritt zu allen mit Nahwärmeeinrichtungen versehenen Räumen während der ordentlichen Arbeitszeit, in Sonderfällen (wie z.B. Störungen) jederzeit zu ermöglichen.

³Der Zugang zum Hauptabsperrorgan ist stets freizuhalten.

§ 30

Die NWVS verweigern die Inbetriebnahme der Hausinstallationen oder einzelner Anlageteile, wenn sie den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen.

Verweigerung
oder Sperrung
des Anschlusses

VI. Messeinrichtungen

§ 31

Die Messeinrichtungen dienen der Feststellung des Wärmebezuges, der durch Messung der Wassermenge und der Temperaturdifferenz zwischen Vor- und Rücklauf ermittelt wird.

Umschreibung

§ 32

Die NWVS bestimmen die Art der Messeinrichtung und allfälliger Zusatzeinrichtungen.

Art der Mess-
Einrichtungen

§ 33

Arbeiten an den für die Wärmemessung notwendigen Messeinrichtungen werden von den NWVS oder deren Beauftragten vorgenommen.

Arbeiten an
Messeinrichtungen

§ 34

¹Der Standort der Messeinrichtungen wird von den NWVS im Einvernehmen mit dem Grund- bzw. Hauseigentümer bestimmt.

Standort und
Raumbear-
spruchung

²Den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz hat der Grund- bzw. Hauseigentümer den NWVS kostenlos zur Verfügung zu stellen.

³Die Hausstation mit den Messeinrichtungen muss in einem frostsicheren Raum untergebracht werden.

⁴Wenn keine Wärme aus dem Nahwärmenetz entnommen wird, hat der Grund- bzw. Hauseigentümer den Raum der Nahwärmestation und die Nahwärme-Anlageteile frostfrei zu halten. Bei Missachtung dieser Bestimmung haftet der Grund- bzw. Hauseigentümer für den gesamten dadurch entstandenen Schaden.

§ 35

¹Die Montagekosten der Messeinrichtungen gehen zu Lasten der NWVS. Sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der periodischen Kontrolle der Zähler gehen ebenfalls zu Lasten der NWVS.

Kosten

²Die Kosten für die Instandstellung von durch Dritte beschädigter Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Grund- bzw. Hauseigentümers.

³Die Kosten für Messeinrichtungen temporärer und provisorischer Anlagen hat der Benützer zu bezahlen.

§ 36

Messeinrichtungen für die Weiterverrechnung der Komfortwärme an Dritte oder für eigene Bedürfnisse müssen vom Grund- bzw. Hauseigentümer auf eigene Kosten angeschafft und unterhalten werden. Ebenfalls gehen zu seinen Lasten die durch die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen technischen Vorschriften, insbesondere durch die amtliche Eichung entstehenden Kosten.

Private Mess-
Einrichtungen

§ 37

¹Der Unterhalt der Messeinrichtungen, mit Ausnahme der privaten, erfolgt ausschliesslich durch die NWVS oder deren Beauftragte zu Lasten der Nahwärmerechnung.

Unterhalt

²Die Messeinrichtungen, mit Ausnahme der privaten, werden durch die NWVS oder deren Beauftragte nach den eidgenössischen Vorschriften und in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträumen geprüft, revidiert, geeicht und plombiert.

§ 38

Der Zugang zu den Messeinrichtungen ist stets freizuhalten.

Zugänglichkeit

§ 39

¹Der Grund- bzw. Hauseigentümer der mit Nahwärme versorgten Liegenschaft hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen nicht beschädigt werden.

Schutz der Messeinrichtungen

²An Messeinrichtungen dürfen ausser durch die NWVS oder ihre Beauftragte keine Eingriffe vorgenommen werden.

³Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen entfernt oder Manipulationen vornimmt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

VII. Zähler

§ 40

Der Nahwärmebezug wird durch Zähler ermittelt

Allgemeines

§ 41

Die Messeinrichtung gilt als richtiggehend, wenn sie innerhalb eines Belastungsbereichs von 10% bis 100% der im Anschlussbegehren festgelegten Anschlussleistung um maximal +/- 5% vom Sollwert abweicht.

Messgenauigkeit

§ 42

Wird die Richtigkeit der Anzeige der Zähler durch den Benutzer bezweifelt, so kann er jederzeit eine Prüfung der Zähler durch die NWVS oder ein anderes, amtlich ermächtigtes Prüfamts verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich Auswechslung der Zähler trägt diejenige Partei, welche durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

Nachprüfen auf Verlangen des Benützers

§ 43

Die NWVS bestimmen wie, durch wen und zu welchem Zeitpunkt die Zähler abgelesen werden.

Ablesung

§ 44

Der Benutzer hat dem mit der Ablesung betrauten Mitarbeiter der NWVS während der ordentlichen Arbeitszeit den Zutritt zu den Messeinrichtungen zu ermöglichen.

Zutritt

§ 45

¹Bei festgestelltem Stillstand oder bei Fehlanzeige eines Zählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Komfortwärmebezug soweit wie möglich aufgrund einer technischen Prüfung ermittelt.

Fehlmessungen

²Kann die Fehlanzeige eines Zählers nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Zeit, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berichtigen

³Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine technische Prüfung nicht bestimmen, wird der Bezug auf der Basis der vor der letzten Feststellung des Fehlers abgelesenen Zähleranzeige unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Benützers von den NWVS festgelegt. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so können die Angaben des Benützers nur für die beanstandete Ableseperiode berücksichtigt werden.

VIII. Lieferbedingungen und Benützungsverhältnisse

§ 46

¹Die NWVS setzen die technischen Eigenschaften, insbesondere die Temperaturen und Drücke des Wärmeträgers fest und erlassen technische Vorschriften für die zu installierenden Heizeinrichtungen (Hausinstallation).

Allgemeines

²Die Wärmelieferung erfolgt in der Regel während der Heizperiode ununterbrochen und innerhalb der in den Werkvorschriften der NWVS festgelegten Toleranzen in Bezug auf Wassermengen, Temperaturen und Drücke.

³Die Wärmeabgabe erfolgt ausserhalb der Heizsaison nur, wenn die Aussentemperaturen unterhalb der Heizgrenze liegen. Massgebend sind die Messwerte der SMA-Messstelle Buchs-Suhr.

⁴Der Hauseigentümer bzw. Benützer ist verpflichtet, die Hausinstallationen so zu konzipieren und zu betreiben, dass der Wärmeträger (Warmwasser) in einem geschlossenen System zirkuliert. Die Entnahme von Warmwasser ist untersagt.

⁵Der Benützer ist verpflichtet, zu Heizzwecken im Rahmen der festgelegten Anschlussleistung ausschliesslich Nahwärme zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Nutzung von in Gebäuden selbst oder in ihrer nächsten Umgebung anfallender Abwärme oder Wärme aus Solaranlagen. Weitere Ausnahmen bedürfen einer speziellen vertraglichen Regelung.

⁶Gesuche um Reduktion oder Erhöhung der Anschlussleistung sind den NWVS schriftlich einzureichen. Auf eine Erhöhung der Leistung besteht kein Anspruch. Die den NWVS durch Anpassung der Messung und Mengenbegrenzung entstehenden Kosten werden dem Benützer in Rechnung gestellt.

⁷Macht der weitere Ausbau des Versorgungsnetzes Änderungen der Vor- und Rücklauftemperaturen oder der Drücke des Warmwassers erforderlich, so sind diese vom Benützer zu dulden. Die NWVS können angemessene Beiträge an die allenfalls notwendige Anpassung der Hausinstallationen entrichten.

§ 47

¹Das Benützungsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung oder spätestens dem Bezug von Nahwärme bzw. mit dem Datum der Montage der Messeinrichtung oder zu einem vertraglich abgemachten Zeitpunkt. Es endet an dem in der schriftlichen Abmeldung angegebenen Datum.

Beginn und Ende des Benützungsverhältnisses, Haftung

²Die Benützer haben den NWVS jeden Wechsel spätestens eine Woche im Voraus, unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels, mitzuteilen.

³Geht bei einem Benützerwechsel keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der fehlbare Benützer für den Wärmeverbrauch bis zur nächsten Ablesung.

⁴Für den Wärmebezug in leerstehenden Räumen sowie die Entrichtung allfälliger Gebühren leerstehender Mieträume und unbenützter Anlagen ist der Grund- bzw. Hauseigentümer den NWVS gegenüber haftbar.

⁵Will ein Benützer keine Nahwärme mehr beziehen, so hat er dies mindestens 90 Tage vor dem Abstelltermin den NWVS mitzuteilen.

§ 48

Die NWVS können die Wärmelieferungen in folgenden Fällen einschränken oder vorübergehend einstellen:

- a) Ausführung von Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Mangel an Energie;
- d) Höhere Gewalt;
- e) Andere aussergewöhnliche Ereignisse

Einschränkung der Wärmelieferung

§ 49

¹Die NWVS können die Wärmeanlieferungen in folgenden Fällen verweigern:

- a) wenn der Benützer trotz Ermahnungen Einrichtungen verwendet, die den geltenden Vorschriften nicht entsprechen.
- b) wenn der Benützer rechts- oder tarifwidrig Wärme bezieht.
- c) Wenn die NWVS oder deren Beauftragten trotz Ermahnung der durch dieses Reglement geregelte Zutritt, insbesondere zu den Messeinrichtungen und Hausinstallationen, verweigert oder verunmöglicht wird.
- d) Wenn nach der zweiten Mahnung eine rechtskräftig festgesetzte Gebühr nicht bezahlt wird, sofern die Einstellung der Lieferung für Dritte, die in keinem Benütznungsverhältnis zu den NWVS stehen, keine unzumutbare Härte bedeutet.

Verweigerung der Wärmelieferung

²Die Einstellung der Wärmelieferung befreit den Benützer nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeit gegenüber den NWVS.

§ 50

Die Benutzer haben unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen keinen Anspruch für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Einschränkungen oder Verweigerung der Wärmelieferung erwächst.

Haftungsausschluss

IX. Rechnungsstellung

§ 51

¹Die Rechnungsstellung für die gelieferte Komfortwärme erfolgt nach den jeweils gültigen, im Anhang II festgelegten Berechnungsgrundlagen und Ansätzen.

Energiepreis

²Aufgrund unterschiedlicher Finanz- und Betriebsdaten kann der Energiepreis für die verschiedenen Werke von einander abweichen.

§ 52

¹Die Rechnungsstellung an die Benutzer erfolgt in regelmässigen, von den NWVS festzulegenden Zeitabständen. Ablesung ausserhalb derselben erfolgen in der Regel nur bei Benutzerwechsel.

Ausstellung der Rechnung

²Die von privaten Zählern für Wärmeabgabe an Dritte ermittelten Daten werden in keinem Fall von den NWVS abgelesen und in Rechnung gestellt.

§ 53

Benutzer, die von den NWVS bezogene Nahwärme an Dritte abgeben, dürfen nicht mehr dafür verlangen, als sie selber bezahlen mussten.

Rechnungsstellung an Dritte

§ 54

¹Gegen die Rechnung kann der Benutzer innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mit schriftlicher Begründung Einsprache erheben.

Einsprache und Rekurs

²Offenkundig fehlerhafte Rechnungen können formlos beanstandet werden. Die Beanstandung hat vor Ablauf der Zahlungsfrist zu erfolgen.

³Die NWVS entscheiden über Einsprachen und abzuweisende Beanstandungen in Form einer rekursfähigen und mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Verfügung.

⁴Gegen Verfügungen der NWVS kann beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

§ 55

¹Die NWVS sind berechtigt, für Mahnungen und die durch einen Zahlungsverzug verursachten Kosten und Umtriebe eine Gebühr zu erheben, sowie Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.

²Die zweite Mahnung hat einen Hinweis auf die Möglichkeit der Verweigerung der Lieferung von Nahwärme gemäss § 49 lit. d zu enthalten

Zahlungsverzug

§ 56

Die §§ 54 und 55 sind auch in Bezug auf die Anschlussgebühren anwendbar.

Rechnungsstellung für Anschlussgebühren

X. Besondere Vereinbarungen und ergänzende Vorschriften

§ 57

In Ausnahmefällen, z.B. für Benützer mit speziellen Bezugsbedürfnissen, können die NWVS besondere Anschluss- und Wärmelieferungsbedingungen festsetzen und spezielle Verträge abschliessen.

Besondere Bedingungen und Vereinbarungen

§ 58

Die NWVS können für bestimmte Nahwärmeanwendungen zusätzliche Vorschriften erlassen.

Ergänzende Vorschriften

XI. Schlussbestimmungen

§ 59

¹Dieses Reglement inkl. Anschlussgebühren tritt auf den 01. Januar 2010 in Kraft.

²Durch dieses Reglement wird das Fernwärmereglement vom 1. Juni 1995 ausser Kraft gesetzt.

Inkraftsetzung

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Heinz Bürki

Der Gemeindeschreiber

Marco Hunziker

Anhang I zum Nahwärmereglement der Gemeinde Seon

Anschlussgebühr (§ 24 Abs. 1)

Die Anschlussgebühr pro kW installierte Leistung in CHF wird gemäss nachstehenden Formeln berechnet. Damit sind folgende Leistungen abgegolten:

- 30 m Anschlussleitung, Hauseinführung
- Hauptabsperrventil, Differenzdruckregler, Rücklauf temperaturbegrenzer, Wärmemessung
- Wärmetauscher (Geht nach der Inbetriebnahme in das Eigentum und die Verantwortung des Wärmebezügers über).

Die Anschlussgebühr unterliegt dem Zürcher Baukostenindex, Basis 1998 = 100, Indexstand April 2009 = 122,2. Bei Indexänderungen $> \pm 5$ Indexpunkte wird die Anschlussgebühr an den neuen Indexstand (April) angepasst.

Formel für Neubauten:

$$AP = AL \times 1550e^{(-0.005xAL)}$$

AP = einmalige Anschlusspauschale [sFr.]

AL = Anschlussleistung der Liegenschaft [kW]

Gültigkeitsbereich: 8 bis 180 kW

Beispiel:

Ein neues Gebäude mit Anschlussleistung 50 kW hat eine einmaligen Anschlusspauschale von Fr. 60'357.00 (exkl. MWSt).

Formel für bestehende Gebäude:

$$AP = AL \times 950e^{(-0.005xAL)}$$

AP = einmalige Anschlusspauschale [sFr.]

AL = Anschlussleistung der Liegenschaft [kW]

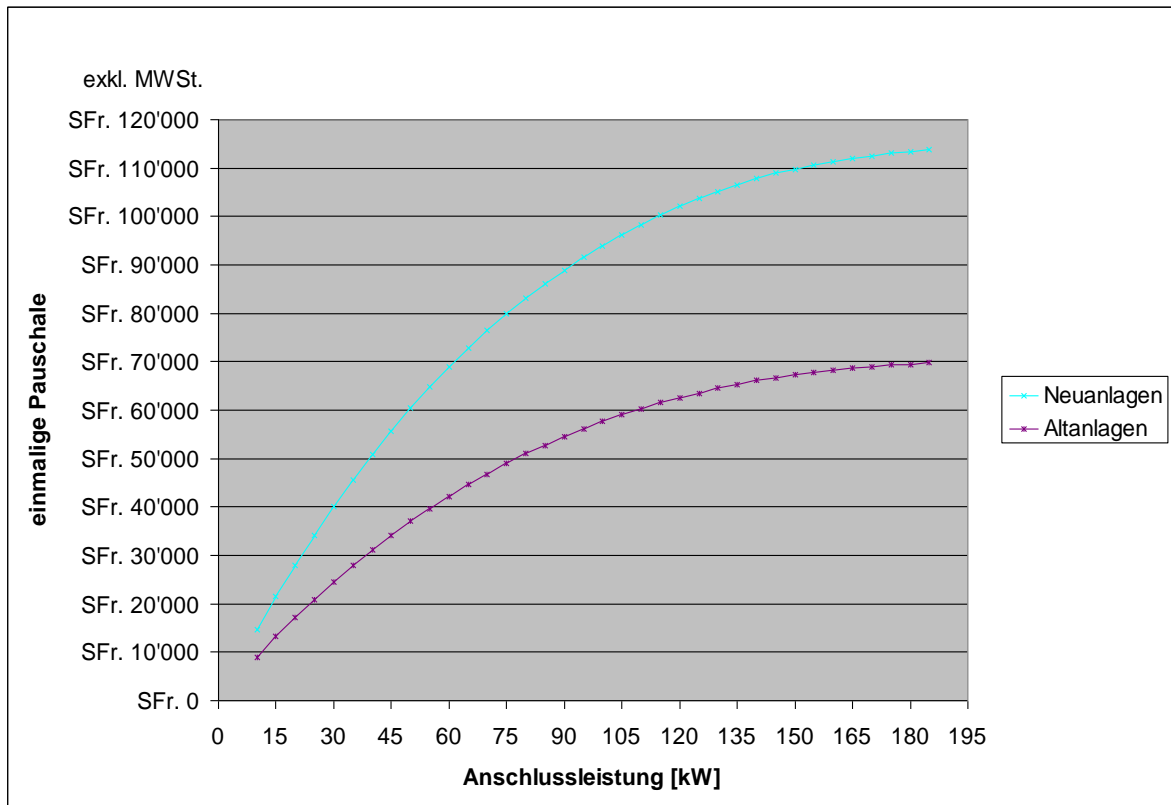
Gültigkeitsbereich: 8 bis 180 kW

Beispiel:

Ein bestehendes Gebäude mit Anschlussleistung 50 kW hat eine einmaligen Anschlusspauschale von Fr. 39'993.00 (exkl. MWSt.)

Grafik

Dient als Orientierungsübersicht. Die Anschlussgebühr wird gemäss Berechnungsformel verrechnet.



Anhang II zum Nahwärmereglement der Gemeinde Seon

Energiepreis (§ 51)

1. Anwendung

Diese Berechnungsgrundlage für den Wärmeenergiepreis gilt für alle Nahwärmelieferungen

2. Durch unterschiedliche betriebswirtschaftliche Daten ergeben sich Differenzen beim Energiepreis für die verschiedenen Werke

Berechnungsgrundlage für den Energiepreis

Der Preis pro kWh setzt sich aus dem Grundpreis 1 + Grundpreis 2 + Wärmepreis zusammen

Grundpreis 1 : Kosten für die betriebsbereite Wärmeproduktion in CHF/kW abonnierter Leistung exkl. MWSt.

Der Grundpreis 1 errechnet sich aus den Kapitalkosten (Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals + Abschreibungen) dividiert durch die Gesamtanschlussleistung der Wärmeverbraucher.

Der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte WACC (Weighted Average Cost of Capital) + Risikozuschlag beträgt im Mai 2009 4.55% (Vorgabe Bundesamt für Energie, ELCOM). Der Grundpreis kann sich je nach Zinssatz verändern.

Grundpreis 2: Kosten für Betrieb, Service, Unterhalt, Regulierung, Ablesung, Wartungsarbeiten an den Unterstationen, Fernüberwachung, Piketdienst und Administration in CHF /kW abonnierter Leistung exkl. MWSt..

Der Grundpreis 2 wird dem Landesindex für Konsumentenpreise (Jahresdurchschnittsindex), Basis Mai 2000 = 100, angepasst. (Jahresdurchschnitt 2008 = 109,1).

Wärmepreis: Für die bezogene Wärme in CHF/kWh exkl. MWSt.

- a) Der Wärmepreis für die Holzschnitzelheizung wird mittels offizieller Indexierung des Verbandes der Holzenergie Schweiz für Holzschnitzel angepasst. (Basis Dezember 2005 = 100) Indexstand Dezember 2008 = 110,2.
- b) Der Wärmepreis für die Wärmepumpenheizung der Technischen Betriebe wird mittels Landesindex für Konsumentenpreise (Jahresdurchschnittsindex), Basis Mai 2000 = 100, angepasst. (Jahresdurchschnitt 2008 = 109,1).

Energiepreis Gültig ab 1.01.2010 (Durchschnittswert bei der in der Tabelle angegebenen Jahresleistung und – produktion)				exkl. MwSt.
Heizsystem	Grundpreis 1 CHF/kW	Grundpreis 2 CHF/kW	Wärmepreis Rp/kWh	Energiepreis Rp/kWh
Holzsnitzelheizung Oberdorf Anschlussleistung kW/Jahresproduktion kWh	96.10 2'224 kW	45.70 2'224 kW	5.4 4'353'100 kWh	12.63 4'353'100 kWh
Fernwärmeversorgung Technische Betriebe Anschlussleistung kW/Jahresproduktion kWh	82.80 1'033 kW	34.50 1'033 kW	5.3 1'924'600 kWh	11.60 * 1'924'600 kWh

*Übergangsregelung für den Energiepreis der Fernwärmeversorgung Technischen Betriebe:

- Der zurzeit gültige Energietarif von 10.31 Rp./kWh wird in 3 Schritten an den neuen betriebswirtschaftlich berechneten Energiepreis angepasst.
 - 2010: 10.70 Rp./kWh
 - 2011: 11.20 Rp./kWh
 - 2012: 11.60 Rp./kWh

Allgemeine Bestimmungen (Messung und Verrechnung)

1. Der Nahwärmebezug wird in Kilowattstunden (kWh) verrechnet. Die Verrechnung beruht auf dem gemessenen Volumenstrom des Heizmediums und der gemessenen Vor- und Rücklauftemperatur des Heizmediums.
2. Der Leistungspreis ist auch für die Zeit zu bezahlen, in der keine Nahwärme bezogen wird.